Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2934

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 81301 - 2396/51 IV

Bonn, den 12. Dezember 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Zulagegesetz - UZG -)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 72. Sitzung am 9. November 1951 Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 29,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Zulagegesetz - UZG -)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen der Zulagegewährung

(1) Zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1) werden vom 1. Juni 1951 an Zulagen gezahlt, wenn die Leistungen auf Unfällen beruhen, die sich vor dem 1. Juni 1951 ereignet haben. Zur Verletztenrente wird Zulage nur gezahlt, wenn diese Rente mindestens 50 vom Hundert der Vollrente beträgt. Die Zulagen werden nur gewährt, wenn und solange sich der Berechtigte im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhält, es sei denn, daß zwischenstaatliche Abkommen etwas anderes bestimmen.

(2) Werden die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1) auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, so wird die Zulage nur gewährt, wenn die Satzung des Versicherungsträgers den Jahresarbeitsverdienst bis 30. Juni 1952 erhöht. Die Satzung kann bestimmen, daß die Zulage von einem späteren Zeitpunkt an gewährt wird, spätestens jedoch vom 1. Januar 1952 an.

(3) Bezieht ein Verletzter Verletzten- oder Beschädigtenrenten auf Grund mehrerer Unfälle oder Kriegsbeschädigungen, so werden für die Berechnung des Grades der Mindestschädigung (vgl. Absatz 1 Satz 2) die Hundertsätze aller Renten zusammengerechnet. Vorläufige Renten, die durch eine Gesamtvergütung nach § 616 a der Reichsversicherungsordnung abgefunden sind, bleiben außer Betracht; das gleiche gilt für Renten, für die der Berechtigte abgefunden ist, wenn diese Renten nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente betragen.

§ 2

Berechnung der Zulage

(1) Soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt, beträgt die Zulage zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung — Renten ohne die Kinderzulagen, Witwenabfindungen, Witwenbeihilfen, Abfindungen, Sterbegelder sowie Tage- oder Familiengelder, die nicht nach dem Grundlohn berechnet werden (§ 559 e Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung), ausgenommen das Pflegegeld (vgl. jedoch § 7) —

bei allen Unfällen aus der Zeit vor dem 1. Juni 1949	25 v. H.
bei Unfällen des Jahres 1949, jedoch nach dem 31. Mai 1949	20 v. H.
bei Unfällen im ersten Halbjahr 1950	15 v. H.
bei Unfällen im zweiten Halbjahr 1950	10 v. H.
bei Unfällen des Jahres 1951, jedoch vor dem 1. Juni 1951	5 v. H.

Die Kinderzulagen (§ 559 b der Reichsversicherungsordnung) werden in der Weise erhöht, daß für jedes zulageberechtigte Kind als Zuschlag 10 vom Hundert des Zuschlags zur Rente zu zahlen sind.

(2) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und die Ortslöhne sind vom 1. Juni 1951 an für das ganze Bundesgebiet

allgemein neu festzusetzen (§ 1 Absatz 2 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950, BGBl. S. 369). Für die nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten, nach Jahresarbeitsverdiensten gemäß § 1 Absatz 2 oder nach Ortslöhnen berechneten Geldleistungen sind die Zulagen so zu berechnen, daß die Summe von Leistung und Zulage den Betrag ergibt, der sich bei einer Berechnung nach den Durchschnittssätzen oder Ortslöhnen ergeben würde, die auf Grund dieses Gesetzes neu festgesetzt werden.

(3) Die nach diesem Gesetz erhöhten Geldleistungen mit Ausnahme des Tagegeldes sind auf volle zehn Deutsche Pfennig auf- oder abzurunden; bleibt die Zulage unter einer Deutschen Mark monatlich, so wird sie nicht gewährt. Das Tagegeld ist auf volle fünf Deutsche Pfennig auf- oder abzurunden.

§ 3

Höchstgrenze der Verletztenrente

(1) Die Zulage zu einer Vollrente (§ 559 a Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) wird nur gewährt, soweit sie mit der nach den bisherigen Vorschriften errechneten Rente 250 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt; Kinderzulagen und ihre Erhöhungen bleiben dabei außer Betracht.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 1 dürfen die Rente einschließlich Kinderzulagen und die Erhöhungen dazu den bisher maßgebenden Jahresarbeitsverdienst, erhöht um die in § 2 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Vomhundertsätze nicht übersteigen.

§ 4

Höchstgrenze der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Zulage zu einer Witwenrente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes (§ 588 Absatz 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung) wird nur gewährt, soweit sie mit der nach den bisherigen Vorschriften errechneten Rente 150 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt. Für die übrigen Hinterbliebenenrenten beträgt die Höchstgrenze 75 Deutsche Mark monatlich. Der Höchstbetrag der Abfindung bei Wiederverheiratung (§ 588 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung) ist 1000 Deutsche Mark.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 1 dürfen die Renten der Hinterbliebenen und die Erhöhungen dazu zusammen den bisher maßgebenden Jahresarbeitsverdienst, erhöht um die in § 2 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Vomhundertsätze, nicht übersteigen.

§ 5

Mindestrente, Mindestfamilien- und -tagegeld sowie Mindestzuschlag

(1) Die Vollrente für Unfälle aus der Zeit nach dem 31. Mai 1951 beträgt mindestens 90 Deutsche Mark monatlich; die Teilrenten sind nach diesem Mindestbetrag zu berechnen.

(2) Die Witwenrente für Unfälle nach dem 31. Mai 1951 beträgt mindestens 50 Deutsche Mark monatlich. Die Mindesthöhe der übrigen Hinterbliebenenrenten ist 40 Deutsche Mark.

(3) Die Renten für Unfälle vor dem 1. Juni 1951 einschließlich der Zulagen nach diesem Gesetz müssen mindestens die in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestbeträge ergeben.

(4) Die Höchstgrenze des § 595 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Mindestleistungen für Hinterbliebene; in den Fällen des § 2 Absatz 1 gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

(5) Das Tagegeld der Unfallversicherung nach § 559 e der Reichsversicherungsordnung beträgt mindestens 0,65 Deutsche Mark täglich.

(6) Für die Renten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten die Absätze 1 bis 3 nur, soweit die Renten nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet werden (§ 940 der Reichsversicherungsordnung).

§ 6

Zusammentreffen von Leistungen der Rentenversicherungen mit Leistungen der Unfallversicherung

(1) Die Zulagen nach diesem Gesetz bleiben bei Anwendung der §§ 1274 und 1275 der Reichsversicherungsordnung außer Betracht.

(2) Beim Zusammentreffen von Renten der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen muß die Summe der Leistungen aus beiden Versicherungszweigen mindestens den Betrag der Rente aus der Rentenversicherung erreichen, der ohne Zusammen-

treffen der Rente aus der Rentenversicherung mit der Rente aus der Unfallversicherung zu zahlen wäre; insoweit ruht die Rente aus der Rentenversicherung nicht. Dies gilt auch dann, wenn keine Zulage nach diesem Gesetz zu gewähren ist oder wenn der Unfall nach dem 31. Mai 1951 eingetreten ist oder eintritt.

§ 7

Erhöhung des Pflegegeldes

Zur Erhöhung des Pflegegeldes erhält § 558 c Absatz 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung folgende Fassung:

„in der Zahlung eines Pflegegeldes von 50 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark monatlich".

§ 8

Rechtsnatur der Zulage

(1) Die Zulage ist Bestandteil der Leistung.

(2) Für die Anwendung der §§ 1542 und 1543 der Reichsversicherungsordnung gelten die Zulagen nach diesem Gesetz als Leistungen und das Verfahren der Zulagegewährung als Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 9

Förmlicher Bescheid

Der Berechtigte kann eine förmliche Feststellung durch schriftlichen Bescheid darüber beantragen, ob und in welcher Höhe ihm Leistungen auf Grund dieses Gesetzes zu gewähren sind (§§ 1569 a und 1583 der Reichsversicherungsordnung).

§ 10

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

Dieses Gesetz gilt für die gesetzliche Unfallversicherung im Lande Berlin, wenn das Land Berlin nach Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt. Über die Auswirkungen des vom Lande Berlin zu erlassenden Gesetzes auf den Bund oder die gesetzliche Unfallversicherung im Bundesgebiet regelt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Senat des Landes Berlin das Nähere.

§ 11

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sind vorbehaltlich der Regelung in § 1 Absatz 2 vom 1. Juni 1951 an zu gewähren.

(2) Im § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 507) werden die Worte „Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung" mit Wirkung vom 1. Juni 1951 durch die Worte „Krankengeld der Unfallversicherung" ersetzt.

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

Der Antrag Bundestagsdrucksache Nr. 1971 (betr. Sanierung der Rentenversicherungsträger und Erhöhung der Renten in der Sozialversicherung) führte zunächst zu einer Erhöhung der Renten aus der Invaliden-, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung. Das umfassende Ziel des Antrags, den der Deutsche Bundestag am 1. März dieses Jahres zum Beschluß erhob, war aber die allgemeine Hebung aller Leistungen der Sozialversicherung auf einen Stand, der den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen ist. Am 6. Juli dieses Jahres kündigte Bundesarbeitsminister Storch im deutschen Bundestag auch für die gesetzliche Unfallversicherung die Erhöhung der Leistungen an. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen nun alle Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, die Kinderzulagen, Witwenabfindungen, Witwenbeihilfen, Abfindungen, Sterbegelder sowie die nicht ohnehin erhöhten Familien- und Tagegelder dem gegenwärtigen Lohnniveau angepaßt werden. Die Zulagen werden zu den Geldleistungen für Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Juni 1951 gewährt. So wird das Unfallversicherungs-Zulagegesetz für die Rentner und Versicherten der Unfallversicherung zum gleichen Zeitpunkt wirksam, wie das bereits beschlossene Gesetz über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens vom 10. August 1951.

Entsprechend dem Vorgehen des Gesetzgebers bei Anpassung der Unfallrenten an das Lohn- und Preisgefüge, das sich im Zusammenhang mit der Währungsreform im Jahre 1948 verändert hatte, sieht der Entwurf des Unfallversicherungs-Zulagegesetzes für die Gewährung von Zulagen auch eine Erhöhung der Grenzen für die Mindest- und Höchstleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vor.

Wie nach der Währungsreform, so ergeben die Renten für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vom Hundert und die Renten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch bei der vorliegenden Hebung der Leistungen Anlaß zu einer besonderen Behandlung.

Die Empfänger von Renten bei Erwerbsminderung bis zu 50 vom Hundert stehen fast ausnahmslos im Erwerbsleben und erhalten so neben der Rente ihre Lohn- oder Gehaltszahlungen. Diese Rentenempfänger nehmen somit jedenfalls zu einem wesentlichen Teil auf dem Wege über die Lohn- und Gehaltszahlung an der allgemeinen Entwicklung des Lohnniveaus teil. Hierin ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den Verhältnissen der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen begründet. Die Rentner der gesetzlichen Unfallversicherung sind erfreulicherweise am Arbeitsprozeß sogar dann in hohem Maße beteiligt, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 vom Hundert gemindert ist. Wo dies aber bei Renten von weniger als 50 vom Hundert Erwerbsminderung ganz ausnahmsweise nicht der Fall ist und wo ein Rentenberechtigter auf Grund einer Verletzung seinen Arbeitsplatz verliert, bietet bereits § 562 der Reichsversicherungsordnung die Möglichkeit, solche Härten auszugleichen. Trotzdem wurde gefordert, daß auch diese Rentner an der Erhöhung der Leistungen nach diesem Gesetz beteiligt werden; hierzu wird auf die Begründung zum besonderen Teil verwiesen.

In der Landwirtschaft wurde in jüngster Vergangenheit bereits eine Erhöhung der Leistungen wirksam, soweit die Renten hier, was überwiegend der Fall ist, nach Durchschnittssätzen berechnet werden (§§ 932 ff. der Reichsversicherungsordnung). Die Erste Verordnung des Bundesministers für Arbeit über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (BGBl. S. 369) schuf die Grundlage für die Erhöhung dieser durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste. Diese Neufestsetzung und die Verbesserungen des Gesetzes vom 10. August 1949 haben zu einer Erhöhung der Umlage für die landwirtschaftliche Unfallversicherung um nahezu 100 vom Hundert im Jahre 1950 im Verhältnis zum Jahre 1949 geführt. Die sich daraus ergebende Belastung der Landwirtschaft hätte eine generelle Erhöhung der Leistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch ein neues Gesetz und völlig unabhängig von einer erneuten Erhöhung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nicht zugelassen. Sie ist daher hier grund-

sätzlich nur im gleichen Maße vorgesehen, in dem sie auch im Gesetz über Verbesserungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 251) enthalten war. Soweit die Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung aber nach dem tatsächlichen oder nach einem durch Satzung auf einen bestimmten Betrag festgesetzten Jahresarbeitsverdienst berechnet sind (§ 940 der Reichsversicherungsordnung), führt der vorliegende Gesetzentwurf für die landwirtschaftliche Unfallversicherung zu der gleichen Erhöhung wie bei den übrigen Renten der gesetzlichen Unfallversicherung.

In Anlehnung an das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 nimmt das Unfallversicherungs-Zulagegesetz auch eine Neufestsetzung des Pflegegeldes bei Hilfslosigkeit des Verletzten vor, indem es den Rahmen hierfür nun von 50 bis 150 Deutsche Mark monatlich festlegt (nach § 558 c Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung betrug das Pflegegeld bisher 20 bis 100 Deutsche Mark.)

Die Kosten der Zulagegewährung nach diesem Gesetz fallen ganz den Trägern der Unfallversicherung zur Last. Das entspricht dem Wesen und den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei handelt es sich nicht um eine Versicherung der Arbeitnehmer gegen das Unfallrisiko, sondern um eine Ablösung der Haftpflicht der Unternehmer (vgl. §§ 898 ff. der Reichsversicherungsordnung). Daher sind die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung aus dem Gesamtergebnis des laufenden Wirtschaftsprozesses zu bestreiten. Insofern liegen die Verhältnisse grundsätzlich anders als bei den gesetzlichen Rentenversicherungen. Dies gilt auch für die durch die Veränderung der Verhältnisse bedingte Entschädigung entsprechend dem allgemeinen Rechtsgedanken, der z. B. auch in § 323 der Zivilprozeßordnung zum Ausdruck gekommen ist.

Die Zulagen nach diesem Gesetz kommen den Rentenberechtigten teilweise aber praktisch nicht zugute, soweit die Unfallrenten den Berechtigten bei Gewährung anderer Leistungen angerechnet werden (z. B. auf Soforthilfe, auf Fürsorgeleistungen und auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz). Die sich im Zusammenhang damit ergebenden Fragen können nicht Gegenstand der Behandlung durch das vorliegende Gesetz sein; vielmehr müssen diese Fragen im Rahmen der Behandlung der jeweiligen sozialen Leistungen gesondert gelöst werden. Nur für das Zusammentreffen mit Leistungen der Sozial- (Renten-) Versicherung sind Vorschriften aufgenommen, die im besonderen Teil zu § 6 näher erläutert sind.

B.

Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Vorschrift legt die Voraussetzungen fest, unter denen Zulagen nach diesem Gesetz gewährt werden. Die Zulage kommt hiernach für alle Unfälle in Betracht, die zeitlich vor dem 1. Juni 1951 liegen. Dies bedeutet eine Besserstellung der Berechtigten gegenüber dem entsprechenden Gesetz des Wirtschaftsrates vom 10. August 1949. Denn das Gesetz des Wirtschaftsrats trat zwar am 1. Juni 1949 in Kraft; es bezog sich aber nur auf Unfälle in der Zeit vor dem 1. Januar 1949. Der vorliegende Entwurf soll ebenfalls am 1. Juni (1951) in Kraft treten; er bezieht sich jedoch auf alle Unfälle in der Zeit vor dem 1. Juni (1951). Der Termin für die nach diesem Gesetz zu erhöhenden Leistungen der Unfallversicherung wurde also so nahe wie möglich an den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes herangerückt; denn für die Berechnung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 563 ff. der Reichsversicherungsordnung ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall bezog. Die Höhe des Lohnes, der im Zeitpunkt des Unfalles gezahlt wird, wirkt sich also bei steigenden Löhnen ohnehin nicht voll auf die Höhe der Rente aus.

Der vorliegende Entwurf geht auch insofern weiter als das Gesetz des Wirtschaftsrats vom 10. August 1949, als sich das Gesetz vom 10. August 1949 zunächst auf die Renten (und das Pflegegeld sowie das Tagegeld) beschränkte, während der vorliegende Entwurf alle Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (und das Pflegegeld) betrifft (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1).

Die im Jahre 1949 verbesserten Renten der Verfolgten des Nationalsozialismus (§ 8 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949, WiGBl. S. 263) werden sämtlich um 25 vom Hundert erhöht, weil es sich um

Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Juni 1949 handelt (§ 2 Absatz 1). Besonderer Vorschriften, die von den Beteiligten zunächst gewünscht waren, bedarf es daher insoweit nicht.

Der vorliegende Entwurf sieht allerdings vor, daß die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nur dann erhöht werden, wenn im Einzelfall eine Erwerbsminderung von mindestens 50 vom Hundert vorliegt. Diese Lösung entspricht dem Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949. Der Deutsche Gewerkschaftsbund macht gegen diese Lösung geltend, daß damit die Grundprinzipien der Unfallversicherung verletzt seien. Auch die Empfänger von Entschädigungen für eine Erwerbsminderung von 20 bis 50 vom Hundert hätten Anspruch auf eine Erhöhung. Wenn sie bei dem jetzigen Gesetz wiederum nicht berücksichtigt würden, so falle die Leistung an diesen Kreis von Berechtigten erheblich zurück. Zur Vermeidung solcher Folgen müsse die Entschädigung der weniger als 50 vom Hundert Erwerbsgeminderten ebenfalls auf den gegenwärtigen Stand gehoben werden.

Um den geltendgemachten ernsten Bedenken des Deutschen Gewerkschaftsbundes entgegenzukommen, wurde der Gedanke erwogen, eine Änderung vorzusehen, nach der jedenfalls diejenigen Berechtigten, die tatsächlich nicht mehr im Erwerbsleben stehen, an der Erhöhung entsprechend diesem Gesetz beteiligt werden. Dies wäre also z. B. bei Arbeitslosen sowie bei Rentenberechtigten der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Knappschaftsversicherung der Fall. Die Vorlage entschied sich indessen für die gleiche Behandlung, die diese Frage im Gesetz des Wirtschaftsrats vom 10. August 1949 erfahren hatte; eine abweichende Lösung des Problems bleibt somit den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten.

Der Gesetzentwurf sieht eine generelle bindende Regelung der Zulagegewährung hinsichtlich des Ausmaßes der Erhöhung wie des Zeitpunktes ihrer Wirksamkeit vor. Eine beweglichere Regelung auf der Grundlage entsprechender Satzungsvorschriften, also auf dem Wege über die Selbstverwaltung, erschien jedoch für die Zulagen zu denjenigen Renten erforderlich, deren Betrag sich aus satzungsgemäßer Festlegung des Jahresarbeitsverdienstes ergibt. Soweit die Beteiligten den Jahresarbeitsverdienst und damit die Höhe der Leistungen im Rahmen der Selbstverwaltung bestimmen können, insoweit sollen sie auch Notwendigkeit und Zeitpunkt der Erhöhung festsetzen können, zumal sie die Mittel dafür als Beitragszahler selbst aufzubringen haben. Dies gilt auch für die entsprechenden Fälle der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die im übrigen auch in diesem Gesetz eine den Verhältnissen des Rechts der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entsprechende Behandlung erfährt, auf die bei § 2 einzugehen ist.

Zu § 2.

1. Technisch sind verschiedene Verfahren möglich, mit deren Hilfe laufende Leistungen aus der Unfallversicherung an veränderte Lohn- und Preisverhältnisse angepaßt werden können. Am genauesten und daher am gerechtesten ist die individuelle Methode, deren sich der Gesetzgeber grundsätzlich beim Gesetz des Wirtschaftsrats vom 10. August 1949 (§ 2) bediente. Damals hatte man es aber mit der erstmaligen, zeitlich begrenzten Veränderung des Lohngefüges zu tun, die auf der Lockerung und Aufhebung des Lohnstops um die Zeit der Währungsumstellung beruhte; demgegenüber handelt es sich heute um eine Entwicklung und Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich allmählich fortschreitend bis in die Gegenwart fortsetzte und für deren volles Ausmaß letzten Endes die weltpolitischen Spannungen bestimmend waren. Im Gegensatz zur individuellen Vergleichsmethode des Gesetzes vom 10. August 1949 hatte sich das Zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I S. 97) einer generellen Methode bedient, die den Unterschied zwischen der Ursprungszeit der Rente und den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Neuregelung mit Zuschlägen nach festen Hundertsätzen ausglich.

   Dieses Verfahren ist vor allem nicht so zeitraubend und kostet nicht so viel Verwaltungsarbeit wie die individuelle Methode, vor deren heutiger Anwendung die Vertreter der Praxis daher ganz dringend gewarnt haben. Allerdings ist das Verfahren genereller Erhöhung der Leistungen in Anbetracht der angeführten wirtschaftspolitisch bedingten Entwick-

lung insofern ebenfalls nicht ganz ohne jede Schwierigkeit und ohne jede Unterscheidung durchzuführen, als es sich heute ja nicht um den Ausgleich einer einmaligen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse handelt, sondern um eine allmählich sich vollziehende Entwicklung. Die vorliegende Regelung mußte die Zulage daher nach mehrfachen Zeitabschnitten abstufen. Je kleiner die Zeiträume aber festgelegt werden, für die bestimmte Erhöhungen vorgesehen sind, um so individueller und gerechter im Endergebnis ist auch die generelle Erhöhung.

Unter Zugrundelegung einer allgemeinen 25%igen Erhöhung entsprechend dem Rentenzulagengesetz ergab sich für dieses Gesetz eine fünffache Staffelung. Das Höchstmaß der Erhöhung mit 25 vom Hundert ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949 (1. Juni 1949) bestimmt und das Mindestmaß mit 5 vom Hundert durch den letzten (fünfmonatigen) Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Diesen Stufen entspricht im wesentlichen auch die Entwicklung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten durchschnittlichen Bruttoverdienste (Löhne ohne öffentlichen Dienst). Die Anwendung der generellen Methode, die mit Zuschlägen nach feststehenden Hundertsätzen vorgeht, ist praktisch sehr wichtig; denn sie erleichtert den Verwaltungen der Versicherungsträger die Bewältigung der durch dieses Gesetz bedingten erheblichen Mehrarbeit und läßt den Rentenberechtigten die Erhöhung durch Zulagegewährung schneller zukommen.

2. Die vom Gesetz angewandte Methode gestattet es, die Berechnung der Leistungserhöhungen jeweils einzeln vorzunehmen, soweit die Leistungen auf den üblichen Berechnungsmethoden der allgemeinen Unfallversicherung beruhen. Dies gilt auch für die zu den Renten gezahlten Kinderzulagen. Das Pflegegeld war mit Rücksicht auf die für die Festsetzung maßgebenden ganz unterschiedlichen Verhältnisse ausdrücklich auszunehmen. Es gehört im übrigen nicht zu den Geldleistungen der Unfallversicherung im technischen Sinne, sondern zur Krankenbehandlung.

   Beim Tage- und Familiengeld wird die Zulage in dem in § 2 Absatz 1 angeführten Falle unbedingt gewährt. In dem anderen Falle des Absatzes 2, bei Berechnung des Tage- und Familiengeldes nach dem Grundlohn, ist keine besondere Zulage nötig, weil die Grundlohnberechnung dem gegenwärtigen Lohnniveau automatisch gerecht wird.

3. Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung liegen insofern besondere Verhältnisse vor, als sich die Zulagen hier nach den Durchschnittssätzen richten, die einem besonderen Festsetzungsverfahren unterliegen. Um auch hier eine einheitliche Erhöhung der Leistungen zu erreichen, mußte für die landwirtschaftliche Unfallversicherung zunächst eine einheitliche, allgemeine Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste vorgesehen werden. Hierfür böte zwar auch § 1 Absatz 2 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (BGBl. S. 367) dem Bundesminister für Arbeit eine Handhabe. Aber schon wegen des Zeitpunktes der Wirksamkeit einer solchen Festsetzung für die laufenden und künftigen Fälle ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Dasselbe gilt für die Festsetzung der Ortslöhne; insoweit greift die allgemeine Festsetzung der neuen Sätze über die landwirtschaftliche Unfallversicherung hinaus.

   In den Fällen der vorstehend behandelten Berechnungsart sind die Leistungen, wie nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. August 1949, so zu berechnen, daß die Summe von Rente und Zulage den Betrag ausmacht, der sich bei einer Berechnung nach den Durchschnittssätzen (Ortslöhnen) ergibt, die auf Grund dieses Gesetzes neu festgesetzt wurden. Diese Renten entsprechen dann dem jetzigen allgemeinen Lohn-Niveau. Hiernach besteht das Verfahren, durch das die Leistungen für die landwirtschaftliche Unfallversicherung für den Regelfall der Berechnung erhöht werden, zwar in einer generellen, gleichmäßigen Erhöhung der Leistungen; aber in diesem Falle entspricht die generelle Methode der für die Landwirtschaft in der Reichsversicherungsordnung allgemein vorgesehenen Regelung (Berechnung nach Durchschnittssätzen).

In den Fällen des § 2 Abs. 2 hätten die Leistungen zwar einfach nach den neuen Berechnungsgrundlagen festgesetzt werden können; die Hilfskonstruktion nach dem Gesetz vom 10. August 1949 wurde nur beibehalten, um § 6 auch bei Renten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anwenden zu können.

Zu § 3

Die Vorschrift paßt die für die Verletztenrenten maßgebende Höchstgrenze der Zulagengewährung den Verhältnissen an, deren Berücksichtigung das vorliegende Gesetz bezweckt. Einerseits war die bisherige Höchstbegrenzung (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. August 1949) durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse überholt; die großen sozialen Anforderungen insgesamt und die beschränkten wirtschaftlichen Möglichkeiten machen andererseits die Beibehaltung einer Höchstgrenze für die Gewährung von Zulagen erforderlich. Allerdings machte der Deutsche Gewerkschaftsbund Bedenken gegen die Beibehaltung fester Höchstgrenzen geltend.

In der vorliegenden Regelung sind die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Wirtschaftsrats vom 10. August 1949 (§ 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2) zusammengefaßt (Absatz 1 und Absatz 2).

Einer besonderen Erwähnung der Fälle des § 2 Absatz 2 bedurfte es nicht, weil sich aus den neu festgesetzten Berechnungsgrundlagen auch die Höchstbegrenzung für die Leistungen schon aus den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ergibt.

Zu § 4

Hier wird die Höchstbegrenzung der Hinterbliebenenrenten entsprechend dem Grundgedanken des § 3 geregelt. Ferner wird die Höchstgrenze bei mehreren Hinterbliebenenrenten (§ 595 der Reichsversicherungsordnung) neu festgesetzt. Auch hier sind die Vorschriften zusammengefaßt (vgl. Gesetz des Wirtschaftsrates vom 10. August 1949, § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2).

Zu § 5

1. Da für die gesetzliche Unfallversicherung abweichend von den Rentenversicherungen besondere Verhältnisse maßgebend sind, auf die im allgemeinen Teil hingewiesen ist, konnte für die Notwendigkeit der Zulagegewährung in § 1 Absatz 1 und 3 eine Unterscheidung nach dem Grade der Erwerbsminderung gemacht werden. Davon abgesehen hat jedoch die Frage der Mindestrenten (und der Mindestrentenzulagen) auch in der gesetzlichen Unfallversicherung Bedeutung. § 5 paßt die Mindestrente und die Mindestrentenzulage den insoweit heute gegebenen Notwendigkeiten — auf der Basis des Gesetzes vom 10. August 1949 — an.
2. Das Gesetz des Wirtschaftsrates vom 10. August 1949 legte eine Mindestrente und eine Mindestrentenzulage fest (§§ 4 und 7). Jedoch bestimmte jenes Gesetz in § 5 Absatz 3 lediglich: „Für die Höchstgrenzen des § 3 werden die Kinderzulagen und die zu ihnen gewährten Zuschläge nicht berücksichtigt." Eine Begrenzung der Mindestrenten fehlte. Im Schrifttum wurde nun darauf hingewiesen, daß auf diese Weise die Höchstgrenze von vier Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes und sogar der volle Jahresarbeitsverdienst als Höchstgrenze der Vollrente (§ 559 d der Reichsversicherungsordnung) überschritten werden könne (vgl. Deutsche Versicherungszeitschrift 5. Jahrgang S. 163). Als Beispiel wurde folgender Fall angeführt, der bei der Berufsgenossenschaft der Fahrzeughaltungen eingetreten ist:

   „Ein nach dem 31. Dezember 1948 tödlich verunglückter Beifahrer verdiente im Jahre vor dem Unfall 1800 DM. Der Getötete hinterläßt eine Witwe und 9 Kinder unter 18 Jahren. Nach § 7 Absatz 2 des Verbesserungsgesetzes beträgt die Mindestrente für die Witwe 40 DM und für jedes Kind 30 DM. Zusammen erhalten sie also 310 DM monatlich oder 3720 DM jährlich. Das bedeutet, daß die Hinterbliebenen aus der Unfallversicherung Leistungen erhalten, die den tatsächlichen Verdienst des Getöteten um mehr als das Doppelte übersteigen. Anders gesehen, erhalten die Hinterbliebenen eines Hilfsarbeiters in der niedrigsten Ortsklasse insgesamt mehr an Renten als der Tariflohn eines Kraftfahrers in der höchsten Ortsklasse jemals beträgt."
3. Die Renten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die nach Durchschnittssätzen des Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, sind in gleicher Weise wie beim Gesetz vom 10. August 1949 aus der Mindestregelung ausgenommen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in

der Landwirtschaft auch sehr jugendliche Arbeitnehmer (Hütekinder) und sehr alte Arbeitnehmer (Altenteiler, die gelegentliche Verrichtungen vornehmen) Renten nach Durchschnittssätzen des Jahresarbeitsverdienstes erhalten.

Zu § 6

Die Regelung nach § 6 ist notwendig, um Härten beim Zusammentreffen von Renten der Unfallversicherung mit Renten der Rentenversicherung zu vermeiden. Ohne die Vorschriften im § 6 könnte es eintreten, daß

1. die Zulage nach diesem Gesetz eine Minderung der Zulage nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 bewirkt,
2. die Summe der zusammentreffenden Renten geringer ist als die Rente aus der Rentenversicherung allein, die zu zahlen wäre, wenn keine Unfallrente hinzugetreten wäre.

Zu 1: Die Zulage zu der Rente aus der Rentenversicherung ist nach § 2 Absatz 3 des Rentenzulagengesetzes von dem nicht ruhenden Rententeil aus zu berechnen. Beliefen sich z. B. die zusammentreffenden Renten aus der Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung auf ursprünglich 150 DM und 50 DM monatlich, so war für die Bemessung der Zulage nach dem Rentenzulagengesetz der Betrag von 75 + (75 — 50) = 100 DM maßgebend; die Rente der Rentenversicherung wurde also von 100 DM auf 125 DM monatlich erhöht. Wenn nunmehr die Rente aus der Unfallversicherung nach diesem Gesetz von 50 DM beispielsweise auf 62,50 DM monatlich erhöht wird, so müßte, wenn keine weitere Bestimmung getroffen würde, die Zulage zur Rente aus der Rentenversicherung von dem Betrage 75 + (75 — 62,50) = 87,50 DM neu berechnet werden. Die Zulage zur Rente aus der Unfallversicherung würde also eine Minderung der Zulage zur Rente aus der Rentenversicherung bewirken. Um dies auszuschließen, wird im Absatz 1 vorgeschrieben, daß die Zulagen nach diesem Gesetz bei Anwendung der §§ 1274 und 1275 der Reichsversicherungsordnung nicht berücksichtigt werden.

Zu 2: Wenn die Zulage zu der Rente aus der Unfallversicherung weniger als 25 v. H. beträgt, oder wenn zu der Unfallversicherungsrente keine Zulage nach diesem Gesetz zu gewähren ist, so können die Bezüge des Rentners aus der Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung zusammen niedriger sein, als die Bezüge, die er allein aus der Rentenversicherung erhalten würde, wenn er keinen Unfall erlitten hätte. Beträgt in dem obigen Beispiel die Zulage zur Unfallversicherungsrente nur 5 DM monatlich, so sind die Gesamtbezüge des Rentners 125 + 55 = 180 DM monatlich, während die Rente aus der Rentenversicherung allein 150 + 37,50 = 187,50 DM betragen hätte, wenn die Unfallversicherungsrente nicht hinzugetreten wäre. Deshalb wird im Abs. 2 vorgeschrieben, daß das Ruhen der Rente der Rentenversicherung soweit zu mindern ist, daß die Gesamtbezüge aus der Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung der Rente aus der Rentenversicherung gleichkommen, die der Rentner erhalten würde, wenn er keinen Unfall erlitten hätte.

Zu § 7

Die vorliegende Vorschrift ist durch die parallele Regelung von § 35 des Bundesversorgungsgesetzes für die Pflegegeldzulage bedingt. Im Verhältnis zu § 10 des Gesetzes des Wirtschaftsrats vom 10. August 1949 liegt die Bedeutung der Vorschrift vor allem in der Hebung des Mindestbetrages. Die Vorschrift verwirklicht somit das Gebot der gleichen Behandlung gleichdrückender sozialer Tatbestände (ohne Unterscheidung nach der Ursache). Die Erhöhung des Pflegegeldes im Einzelfall ist der Natur dieser Leistung entsprechend im vorliegenden Gesetz nicht generell geregelt worden. Die Erhöhung setzt hier die Prüfung des einzelnen Falles voraus, die auch zu einer über die Sätze des § 1 Absatz 2 hinausgehenden Erhöhung führen kann.

Zu § 8

Die Versicherungsträger sollen bei dem gesetzlichen Forderungsübergang nach §§ 1542 und 1543 der Reichsversicherungsordnung nicht nur Anspruch auf Ersatz der Leistungen haben, die sie dem Entschädigungsberechtigten nach der Reichsversicherungsordnung gewähren müssen, vielmehr hat sich dieser Anspruch in folgerichtiger Anwendung von Abs. 1 auch auf die Zulage zu erstrecken. Auch der zweite in Absatz 2 genannte Fall ist im Hinblick auf § 1543 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung nur eine weitere notwendige Konsequenz der Regelung in Absatz 1.

Zu § 9

Die Unfallrenten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, werden von Amtswegen erhöht. Bescheide werden nicht erteilt. Die Beteiligten können jedoch als notwendige Grundlage für ein Rechtsmittelverfahren förmliche Bescheide beantragen.

Zu §§ 10 und 11

Da die Unfallversicherung im Lande Berlin auf die Unfallversicherungsträger des Bundesgebietes übergeleitet werden soll und die Vorbereitungen hierfür in der Unfallversicherung schon lange getroffen sind, war in der Schlußvorschrift eine Erstreckung des Gesetzes auf das Land Berlin vorzusehen. — § 11 beruht auf der Unterscheidung des Zeitpunktes der Inkraftsetzung, von der an die Ansprüche und Pflichten entsprechend dem Gesetz zur Entstehung kommen, und des Zeitpunktes, bis zu dem zurück die Ansprüche zugebilligt und die Pflichten festgelegt werden.

Anlage 2

Bundesrat

Bonn, den 9. November 1951

Änderungsvorschläge
zum Entwurf eines Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Zulagegesetz - UZG -)

1. Im § 2 Absatz 3
   sind in der letzten Zeile die Silben „oder ab . . .“ zu streichen, so daß das letzte Wort des Absatzes nunmehr „aufzurunden“ heißt.

   Begründung:

   Diese Streichung erfolgt aus sozialen Erwägungen.

2. § 3 Absatz 1
   ist durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

   „Die Teilrenten (§ 559 a Absatz 1 Nr. 2 der RVO) sind entsprechend dem Höchstbetrag der Vollrente von 250 Deutsche Mark zu berechnen.“

3. Im § 4 Absatz 1
   wird Satz 3 gestrichen.

   Begründung:

   Eine Vorschrift, die in einem Gesetz, das eine Verbesserung der Leistung der Unfallversicherung bezweckt, die gegenteilige Wirkung auslöst, ist sozial nicht zu rechtfertigen.

4. Im § 4 Absatz 2
   ist hinter dem Wort „bisher“ einzufügen: „nach § 595 der Reichsversicherungsordnung“. Anstelle des Wortes „Jahresarbeitsverdienst“ ist „Teil des Jahresarbeitsverdienstes“ zu setzen.

5. Im § 10
   ist das letzte Wort des Satzes 1 zu streichen und durch die Worte „beschlossen hat“ zu ersetzen.

   Begründung:

   Redaktionelle Änderung.

6. Im § 10
   ist der 2. Satz zu streichen.

   Begründung:

   Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz betreffend die Überführung der Berliner Unfallversicherung auf die Berufsgenossenschaften erübrigt sich ein besonderes Berliner Gesetz.

7. Im § 11 Absatz 2
ist hinter den Worten „Im § 1 Absatz 1 Ziffer 2" einzufügen: „, im § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und im § 10 Satz 2",
hinter dem Wort „und" der in Anführungszeichen stehenden Worte ist in Klammer zu setzen „oder".
Ferner ist der Absatz 2 durch folgenden 2. Satz zu ergänzen:

„§ 3 Absatz 2 Buchstabe b des Teuerungszulagengesetzes ist zu streichen."

8. Dem § 11 Absatz 2
ist außerdem ein weiterer Satz anzufügen: „Im § 6 Absatz 3 des Teuerungszulagengesetzes werden hinter den Worten „Empfänger von Sozialleistungen" die Worte eingefügt:
„nach § 1 Absatz 1 Nr. 2, soweit es sich um Versicherte handelt, die zugleich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind".

Begründung:

Nach der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 3 des Teuerungszulagengesetzes erhalten die Empfänger von Krankengeld der Krankenversicherung die Teuerungszulagen ohne Prüfung der Einkommensgrenze. Es ist notwendig, die — lediglich infolge eines Redaktionsversehens unterbliebene — gleiche Regelung für die Empfänger von Krankengeld der Unfallversicherung zu treffen, jedoch nur soweit diese zugleich nach der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Anlage 3

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Zulagegesetz - UZG -)

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrats vom 9. November 1951 wie folgt Stellung:

I.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu Ziffern 1 und 3 bis 7 zu.

II.

Zu 2.:

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzentwurfs nicht für erforderlich. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit sind nach der generellen Vorschrift des § 559 a Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung stets nur Teile der Vollrente zu gewähren. Nach dieser Regelung ist auch der Höchstbetrag einer Teilrente nur entsprechend dem Grade der Erwerbsminderung zu gewähren. Daher ist es nicht erforderlich, außer der Höchstbegrenzung der Vollrenten auch die Höchstbegrenzung der Teilrenten ausdrücklich auszusprechen.

Zu 8.:

Die Bundesregierung stimmt grundsätzlich zu, hält aber die nachfolgende Fassung der Ergänzung von § 6 Absatz 3 des Teuerungszulagengesetzes vom 10. August 1949 (BGBl. I S. 507) durch einen neuen Satz 2 für erforderlich:

„Das gleiche gilt für Empfänger von Leistungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2, soweit es sich um Versicherte handelt, die zugleich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind."